



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 19-0324 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

10. Nov. 2020

Ausbau Russiker Dorfbach, 2. Etappe

Gemeinde Russikon

Bauherrschaft Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, Postfach 18, 8332 Russikon

Projektverfasser M. Wiesendanger AG, Bahnhofstrasse 16, 8620 Wetzikon

Gewässer Russiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.2

Lage Zwischen Fehraltorfer - und Bergstrasse, Kern-, Wohn- und Gewerbezone

Koordinaten Von 2700836 / 1250105 bis 2700761 / 1249878

Massgebende Protokoll der Sitzung Gemeinderat vom 06.03.2019 und 30.09.2020

Unterlagen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24.06.2019

GRB Zusatzkredit vom 30.09.2020

Technischer Bericht mit hydraulischem Längenprofil 1:1000/100 rev. 06.07.2020

Situation (Plan-Nr. 2) 1:200 rev. 06.07.2020

Querprofile (Plan-Nr. 3) 1:50 rev. 06.07.2020

Gestaltungsprofile / Querprofile (Plan- Nr. 4) 1:50 rev. 06.07.2020

Längenprofil (Plan-Nr. 5) 1:200 / 50 rev. 06.07.2020

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung rev. 06.07.2020

Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 7) 1:500 rev. 06.07.2020

Landerwerbsplan (Plan-Nr. 8) 1:500 rev. 06.12.2018

Landerwerbstabelle (Nr. 9) rev. 06.07.2020

Landschaftspflegerische Begleitplanung Situation (Plan-Nr. 12) 1:200 rev. 06.07.2020

Öffentliche Auflage vom 12.07.2017

Einsprachen 17./24. und 28.11.2017 und Einsprachen-Bereinigung vom

5./14./21./23.11.2018 und 29.01.2019

- Beurteilungen
- A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers, bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Siedlungsentwässerung
 - C. Fischerei
 - D. Bodenschutz
 - E. Ortsbildschutz
 - F. Denkmalpflege
 - G. Gewässerraumfestlegung
 - H. Einsprachen
 - I. Staatsbeitrag
 - J. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Die Gemeinde Russikon plant, den Russiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.2, im Abschnitt zwischen der Eindolung oberhalb der Berggasse und dem offenen Bachlauf auf der Gewässerparzelle Kat.-Nr. 1105 (vor Querung Fehraltorferstrasse) in dieser 2. Etappe hochwassersicher auszubauen und soweit wie möglich offenzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt muss die Mischabwasserkanalisation im Unterdorf, welche grösstenteils parallel zum Gewässer verläuft und teilweise im Bereich der geplanten Offenlegung des Baches liegt, verlegt werden. Im Zusammenhang mit dem kommunalen Fussweg in der Kernzone von Russikon wird auch ein neuer Fussgängersteg erstellt.

Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 245 m, davon etwa 35 m offener Gerinneabschnitt, 100 m Wiedereindolung und etwa 110 m Ausdolung

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 5.5 \text{ m}^3/\text{s}$

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 3. November 2017 bis 4. Dezember 2017 bei der Gemeinde Russikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen fünf Einsprachen ein. Sämtliche Einsprachen konnten bis Januar 2019 durch die Gemeinde bereinigt werden.

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2019 und die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 24. Juni 2019 das Projekt genehmigt und den ursprünglich erforderlichen Baukredit bewilligt. Die Kostensteigerung in Bezug auf die Anpassungen wurde durch einen gebundenen Nachtragskredit des Gemeinderats am 30. September 2020 bewilligt.

Die 1. Etappe des Russiker Dorfbaches im Abschnitt zwischen Post- und Bergstrasse wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 145 vom 4. Februar 2015 festgesetzt und im Jahr 2015 ausgeführt sowie abgenommen.

Erwägungen

A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Russiker Dorfbach, 10.2

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Zuständig ist gemäss § 1



der HWSchV in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG) oder für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu würdigen.

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Hochwassersicherer Ausbau Russiker Dorfbach

Mehrheitlich wird das Gewässer zwischen Ufermauern und natürlichen Uferböschungen offen geführt.

Eine vollständige Offenlegung des Gewässers im Bereich zwischen der Bergstrasse und dem Gebäude auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1428 (Koordinate 2700835 / 1250105 bis 2700832 / 1250055) und im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1101, 1102 und 1488 (Koordinate 2700821 / 1249964 bis 2700804 / 1249924) ist aufgrund der bestehenden Zufahrten zu Grundstücken bzw. der Strassenführung nicht möglich. Die Überdeckung der Ersatz-eindolung (Stahlbetonrohr D = 2000 mm) ist teilweise sehr gering oder gar nicht vorhanden.

Beim Abbruch des Gebäudes mit der Assek.-Nr. 1002 ist eine weitere Offenlegung des Russiker Dorfbachs im Abschnitt zwischen dem Querprofil 12 und der geplanten Zelgli-strasse in einem späteren Zeitraum (ca. im Jahr 2100) zwingend zu realisieren.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Hochwasserschutzprojekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Mischabwasserkanalisation

Der Ersatzneubau der Mischabwasserkanalisation kommt in den Nahbereich des Russiker Dorfbachs zu liegen.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die GSchV.



Die vorgesehene Mischabwasserleitung kann nicht anders als geplant verlegt werden. Eine Längsverlegung im Gewässerraum des öffentlichen Gewässers ist unumgänglich. Es liegen demnach standörtliche Verhältnisse vor, welche die Erstellung von nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebundenen Anlagen im Gewässerraum erfordern. Die geplante Leitung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an einer funktionierenden Behandlung von Schmutzabwasser. Die geplante Leitung ist demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach § 18 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV können demnach erteilt werden.

Fussgängersteg

Es ist geplant, über dem Russiker Dorfbach einen neuen Fussgängersteg (Koordinate 2700819 / 1250017) zu erstellen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 WWG). Nach § 2a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (KonzV WWG) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug zuständig.

In den offen geführten Bereichen des Russiker Dorfbachs wird zusammen mit dieser Projektfestsetzung ein eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den Neubau des Fussgängerstegs wird somit eine wasserbaupolizeiliche Konzession erforderlich.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die GSchV.

Der neue Fussgängersteg kann nur an dieser Stelle erstellt werden und dient der Erschliessung des Quartiers. Er ist daher standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz; GebV WWG). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der zu bewilligenden Anlage besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Konzessionen für die Inanspruchnahme von Gewässern werden in der Regel auf 15 – 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 15 Jahren angemessen (§ 13 KonzV WWG).



Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach erteilt werden.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Thoralf Thees (+41 43 259 32 37)

Das Projekt «Kanalisation Unterdorf – Verlegung Mischabwasserleitung Berggasse bis Fehraltorferstrasse» wurde auf Anforderung der Fachstelle Siedlungsentwässerung durch die M. Wiesendanger AG eingereicht. Mit der Gemeinde Russikon, der M. Wiesendanger AG und dem AWEL, Sektion Siedlungsentwässerung, fand am 5. Dezember 2019 eine Besprechung zur Optimierung des Projekts statt. Die nun vorliegenden Pläne zeigen weitgehend das Ausführungsprojekt, geringe Korrekturen, ohne Auswirkungen auf die Abwasserquantität und -qualität, werden noch erfolgen. Per E-Mail vom 16. Januar 2020 wurde durch die M. Wiesendanger AG zudem festgehalten:

Auf den Plänen noch nicht eingetragen ist die vorgesehene Tauchwand sowie die Drossel im Regenüberlauf:

- Voraussichtlich wird eine Retentionstauchwand der Wild Armaturen AG eingebaut;
- Die Drosselung erfolgt mittels Abflussregulator der Wild Armaturen AG, der genaue Typ ist noch nicht festgelegt.

Das Projekt kann wie folgt beschrieben werden (Technischer Bericht vom 6. Juli 2020 und ergänzende Anmerkungen durch die Fachstelle Siedlungsentwässerung):

Die Dimensionierung der Kanalisationsleitungen basiert auf dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Russikon vom 14.03.2014 (Stand Vorprüfung, bzw. Vorprüfungsbericht AWEL vom 26.7.2016) und dem Generellen Entwässerungsplan des Zweckverband ARA Fehraltorf – Russikon (VGEP) vom 05. September 2016 (Genehmigung mit Verfügung vom 24. November 2017 des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft).

Vom neuen Regenüberlauf Berggasse (C1) wird ein neuer Überlaufkanal bis zum neuen Vereinigungsschacht F 252.R in den eingedolten Russiker Dorfbach geführt. Zudem wird der unterste Teil des projektierten neuen Regenabwasserkanals in der Berggasse ab Schacht C 2R bis zum Einlauf in den Russiker Dorfbach beim neuen Schacht F 252.1R gleichzeitig mit der neuen Mischabwasserkanalisation gebaut.

Der neue Mischabwasserkanal sowie der neue Überlaufkanal werden mit Ausnahme der Haltungen C2 – C1 und C1 – F252.2 mit GUP-Rohren ausgeführt. Die Nennweiten variieren je nach Abschnitt/Haltung zwischen NW 400 mm und 800 mm. Die Grabentiefen liegen zwischen ca. 2.70 m bis 4.10 m. Bei den Richtungsänderungen oder bei langen Geraden sind Kontrollschächte vorgesehen.

Die Haltung C1 – F252.2 wird mit HDPE-Rohren NW 350 mm ausgeführt.



Der Zulauf zum Regenüberlauf Berggasse (Haltung C2 – C1) sowie der neue Regenabwasserkanal von C2R bis F252.1R werden mit unarmierten Betonrohren (Centub) NW 600 mm, NW 900 mm und NW 1000 mm ausgeführt.

Die seitlichen Anschlüsse werden mit PP-Rohren der Rohrreihe S 12.5, SN 8 mit Steckmuffen ausgeführt.

Für die Verlegearbeiten ist durchgehend ein gespriesster U-Graben vorgesehen. Die Kunststoff- und GUP-Rohre werden nach Profil U4 komplett einbetoniert.

Die neuen Schächte werden mit Ausnahme der beiden Vereinigungsschächte F252.2R und F252.1R alle mit einer Nennweite von 1000/600 mm aus Fertigteilen ausgeführt. Die Tiefe der Schächte variiert zwischen ca. 2.00 m und 4.80 m. Alle neuen Schächte werden aufgrund ihrer Tiefe von mehr als 1.50 m mit Schachtleitern ausgestattet.

Die beiden Vereinigungsschächte werden in armiertem Ortsbeton mit einer Wand- und Deckenstärke von 25 cm ausgeführt.

Der neue Regenüberlauf «Berggasse» wird als einseitiges Streichwehr mit hochgezogener Überlaufkante erstellt. Die Dimensionierung erfolgt gemäss GEP (Stand Vorprüfung) auf $r_{an} = 50 \text{ l/s*ha}$, bzw. $Q_{an} = 221 \text{ l/s}$. Das $Q_{an} = 221 \text{ l/s}$ entspricht dem gemäss GEP angestrebten Entwässerungskonzept (Endzustand), welches eine Aufhebung des Regenüberlaufs Kronentobel sowie neue Trennsystemgebiete im Bereich Berggasse, Schlatterstrasse, Eggwiesstrasse vorsieht.

Der Regenüberlauf hat die Grundabmessungen 5.90 m x 2.45 m, die Bodenplatte liegt zwischen 2.73 m bis 2.92 m unter Terrain. Der Regenüberlauf wird in armiertem Ortsbeton mit einer Wand- und Deckenstärke von 25 cm ausgeführt. Die detaillierte Projektierung erfolgt im Rahmen des Ausführungsprojekts.

Mit dem zusätzlichen Projekt «Sanierung Berggasse» wird auch die Kanalisation erneuert. Die bestehende Kanalisation der Berggasse wird provisorisch an die neue Kanalisation angeschlossen.

Die Kennwerte gemäss VGEP für den Zielzustand:

- $F_{red} = 4.2 \text{ ha}$
- $r_{an} = 50 \text{ l/s*ha}$
- $Q_S = 9.6 \text{ l/s}$
- $Q_R = 1'476 \text{ l/s}$
- $Q_{an} = 210 \text{ l/s}$
- $Q_{ü} = 1'276 \text{ l/s}$
- $E = 968$
- $n = 3$
- $T = 1 \text{ Stunde}$

Das Projekt «Kanalisation Unterdorf – Verlegung Mischabwasserleitung Berggasse bis Fehraltorferstrasse» entspricht dem VGEP des Zweckverband ARA Fehraltorf – Russikon.



Insbesondere ist die Weiterleitmenge auf den Zielzustand dimensioniert. Das Regenbecken Morgenthal im untenliegenden Entwässerungssystem ist ebenfalls darauf abgestimmt.

Das bestehende Abwasserrecht AWR E 9 Russikon zur Einleitung von entlastetem Mischabwasser in den Russiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.2 Russikon, bleibt unverändert.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Russiker Dorfbach weist im Abschnitt zwischen Berggasse und Fehraltorferstrasse ein Hochwasserdefizit aus. Im Rahmen der Ausdolung verbessert sich der Lebensraum, sodass der Russiker Dorfbach in Zukunft ein potentielleres Fischgewässer ist. Die Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst generell die teilweise Offenlegung des Russiker Dorfbachs. Aus fischökologischer Sicht ist es wichtig, dass die Bachsohle mit Kies versehen und eine schmale und pendelnde Niederwasserrinne ausgestaltet wird. Die Bachsohle ist durch die Durchlässe durchzuziehen. Allfällige Sohlenstabilisierungen müssen, wenn immer möglich, mit formwilden Blöcken geschüsselt und rau gestaltet werden. Dem Ausbau mit Ufermauern kann aufgrund der engen Platzverhältnisse zugestimmt werden.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine Verwertung von abgetragenem Boden aus dem Bereich der Bachöffnung ist nicht deklariert. Dieser kann in Eigenverantwortung verwertet werden; für die Zulässigkeit einer Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden ausserhalb Bauzonen ist das «Merkblatt Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone» des Kantons Zürich massgebend (unter www.boden.zh.ch/br).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

E. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Corina Gatzsch-Flury (+41 43 259 41 66)

Fachspezifischer Sachverhalt

Die betroffenen Grundstücke befinden sich weder im Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), noch im Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.



Die Gewässerraumfestlegung entlang des Russiker Dorfbachs (2. Etappe) betrifft ganz im Osten (Grundstücke Kat.-Nrn. 881, 882 und 883) den nordwestlichen Perimeter des in Entwicklung befindlichen Gestaltungsplans Russikon-Zentrum.

Beurteilung und Würdigung des Bauvorhabens

Der Massnahme wird aus Sicht Ortsbildschutz eine untergeordnete Rolle beigemessen. Es ist von keiner Beeinträchtigung der Interessen des Ortsbildschutzes auszugehen.

Der Planungsstand des Gestaltungsplans Russikon-Zentrum zum Zeitpunkt Vorprüfung im Herbst 2019 zeigt, dass die Planungen aufeinander abgestimmt sind.

Fazit

Das Bauvorhaben ist mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar. Die ortsbildschutzrechtliche Bewilligung kann erteilt werden.

F. Denkmalpflege

ARE-KDP Sachbearbeitung: Emmanuelle Urban (+41 43 259 69 77)

Keine Anmerkungen. Es befinden sich keine überkommunalen Schutzobjekte innerhalb des projektierten Gewässerraumperimeters.

G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Russiker Dorfbach, 10.2

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Berg- bis Fehraltorferstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 6 zur Gewässerraumfestlegung vom 6. Juli 2020 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 7 vom 6. Juli 2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Berg- bis Fehraltorferstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



H. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig fünf Einsprachen ein:

Einsprache von Sylvia Grimaldi (Grundeigentümerin), Horst und Gabriela Sandtner sowie Josef und Sonja Zahner (jeweils Mietparteien), Unterdorf 6, 8332 Russikon, vom 28. November 2017

Die Einsprecher beantragen, dass der im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 1396 offen zu legende Bach nicht ausgedolt wird und dass die Besucher-Parkplätze, welche 1997 von der Gemeinde gefordert wurden, neu erstellt werden.

Die Gemeinde liess zwischenzeitlich die Umgebungsanpassungen (Parkplätze, Balkon und Steg) auf den Detailprojektplänen darstellen und sie werden zulasten der Gemeinde Russikon ausgeführt. Die Baukommission Russikon hat im Sinne eines verbindlichen Vorentscheids beschlossen, dass der geplante Balkonanbau (ausserhalb Gewässerraum) gemäss Projektidee datiert vom 22. August 2018 bewilligt werden kann. Die Einsprache ist damit vollumfänglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Anthony Patt und Dagmar Schröter, Bergstrasse 7, 8332 Russikon, vom 24. November (Einsprache) und 5. Dezember 2017 (Anliegen)

Die Einsprecher beantragen, dass der im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 1428 liegende Ebniweg nicht verbreitert wird.

Das Grundstück Kat. Nr. 1428 wird durch den Ausbau des Ebniwegs nicht mehr tangiert und das Projekt wurde entsprechend in den Bauprojektplänen angepasst. Die Anliegen betreffend die Bauausführung werden, soweit technisch möglich, im Ausführungsprojekt mit einbezogen. Die Einsprache ist damit vollumfänglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Marcel und Luiza Enzler, Bergstrasse 9, 8332 Russikon, vom 24. November 2017

Die Einsprecher beantragen, dass der im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 1427 liegende Ebniweg nicht verbreitert wird.

Das Grundstück Kat. Nr. 1427 wird durch den Ausbau des Ebniwegs nicht mehr tangiert und das Projekt wurde entsprechend in den Bauprojektplänen angepasst. Die Einsprache ist damit vollumfänglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Martin und Sandra Ochsenbein, Bergstrasse 9, 8332 Russikon, vom 24. November 2017

Die Einsprecher beantragen, dass der im Bereich ihrer Grundstücke Kat.-Nrn. 1427 und 861 liegende Ebniweg nicht verbreitert wird.



Das Grundstück Kat. Nr. 1427 wird durch den Ausbau des Ebniwegs nicht mehr tangiert und das Projekt wurde entsprechend in den Bauprojektplänen angepasst. Das Grundstück Kat. Nr. 861 wird durch den Ausbau des Ebniwegs um 0.4 – 0.5 m tangiert und der bestehende Garten wird in Absprache mit den Grundeigentümern zu Lasten der Gemeinde Russikon angepasst. Die bestehende Gartenmauer bleibt erhalten. Die Einsprache ist damit vollumfänglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache von Heinz Bitterli und Christina Schneider, Ebniweg 8, 8332 Russikon, vom 10. November 2017

Die Einsprecher beantragen, dass der im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 824 liegende Ebniweg nicht verbreitert wird.

Das Grundstück Kat. Nr. 824 wird durch den Ausbau des Ebniwegs nicht mehr tangiert und der Naturweg mit Rundkies wird auf der gesamten heutigen Zufahrt beibehalten. Die Einsprache ist damit vollumfänglich berücksichtigt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Russiker Dorfbach, 10.2

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 1. September 2020 Fr. 2 450 000

./ nicht beitragsberechtigten Aufwendungen
(u.a. Wiedereindolung, Brücke, Mauern) Fr. 1 861 000

Total beitragsberechtigten Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7% Fr. 589 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt dient im wesentlichen Masse dem Schutz der Bevölkerung und ist massgebend für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Russikon. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 589 000 Fr. 58 900

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 58 900

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 58 900 wird voraussichtlich im



Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Russiker Dorfbach, 10.2

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Russikon 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 589 000	<u>Fr. 206 150</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA	<u>Fr. 206 150</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 206 150 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 vorzusehen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des öffentlichen Gewässers, die Erstellung eines Fussgängerstegs und die Verlegung der Mischabwasserkanalisation wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt und die erforderliche wasserrechtliche Konzession erteilt:
 - a) Die Konzession für den Fussgängersteg wird auf den 31. Dezember 2035 befristet.
 - b) Der Fussgängersteg ist auf den unter Buchstabe a genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.



- c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- d) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger (sandra.winiger@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen einzuladen.
- e) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- f) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- g) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Russikon.
- h) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Bewilligungsinhaberin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- i) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- j) Die Gerinnegestaltung soll sich an naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten bzw. an der Gestaltung der oberhalb liegenden 1. Etappe orientieren.
- k) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- l) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- m) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- n) Die in den Plänen dargestellten Absturzsicherungen bei den Durchlässen und auf den Mauern sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen. Detailpläne sind dem AWEL zur Genehmigung nachzureichen.
- o) Für die im Projekt vorgesehenen Sohlensicherungen sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und sie dürfen nicht einbetoniert



werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen Sohlsubstrat ablagern kann. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen.

- p) Es sind während des Baus zwei Musterabschnitte (einmal im offenen Abschnitt sowie einmal im Bereich der beidseitigen Mauern) zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie vom ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, genehmigen zu lassen.
 - q) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - r) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - s) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - t) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - u) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - v) Die Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs sind gemeinsam mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, festzulegen.
 - w) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - x) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
 - y) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das vom neuen, offenen Bachlauf beanspruchte Gebiet ist von der zuständigen Gemeinde Russikon zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der unvermarkten Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Russikon zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.



- a) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der BewilligungsinhaberIn spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 - b) Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten. Die zuständige Gemeinde Russikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachzuführen zu lassen.
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der zuständigen Gemeinde Russikon bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 10.2, Russiker Dorfbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers».
 4. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Siedlungsentwässerung

Das Projekt der Gemeinde Russikon «Kanalisation Unterdorf – Verlegung Mischabwasserleitung Berggasse bis Fehraltorferstrasse» und die Erstellung des neuen Regenüberlauf C1 wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt (AWR E 9, Russikon):

- a) Die Prüfung des vorliegenden Projektes erfolgte lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessungen und der hydraulischen Verhältnisse. Massgebend für die Dimensionierung und die Ausbildung der Bauwerke sind die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.
- b) Die neuen Abwasseranlagen sind gemäss den einschlägigen Richtlinien auf Dichtheit zu prüfen. Dies betrifft ebenfalls den provisorischen Anschluss der bestehenden Kanalisation der Berggasse.
- c) Der GEP ist nachzuführen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.



- b) Bei der neuen Sohle ist ein ausgeprägtes Niederwassergerinne vorzusehen mit angemessener Strömungs- und Tiefenvariabilität.
- c) Der vorgesehene Blockwurf muss rau und lückig ausgestaltet werden.
- d) Allfällige Sohlenstabilisierungen müssen mit formwilden Blöcken geschüsselt gestaltet werden.
- e) Unter den geplanten Durchlässen muss sich die natürliche Sohle hindurchziehen.
- f) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- g) Die lokale Pachtgesellschaft (Fischereirevier 148, Wildbach Fehraltorf) ist auf elektronischem Weg mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Daniel Frauchiger, ds.frauchiger@bluewin.ch).

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

V. Ortsbildschutz

Die Bewilligung für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen erteilt.

VI. Denkmalpflege

Keine Anmerkungen.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

VIII. Einsprachen

1. Die von Sylvia Grimaldi, Horst und Gabriela Sandtner sowie Josef und Sonja Zahner, Russikon, erhobene Einsprache vom 28. November 2017 wird als erledigt abgeschrieben. Das Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG vollumfänglich berücksichtigt.



2. Die von Anthony Patt und Dagmar Schröter, Russikon, erhobene Einsprache vom 24. November 2017 wird als erledigt abgeschrieben. Die Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG vollumfänglich berücksichtigt.
3. Die von Marcel und Luiza Enzler, Russikon, erhobene Einsprache vom 24. November 2017 wird als erledigt abgeschrieben. Das Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG vollumfänglich berücksichtigt.
4. Die von Martin und Sandra Ochsenbein, Russikon, erhobene Einsprache vom 24. November 2017 wird als erledigt abgeschrieben. Das Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG vollumfänglich berücksichtigt.
5. Die von Heinz Bitterli und Christina Schneider, Russikon, erhobene Einsprache vom 10. November 2017 wird als erledigt abgeschrieben. Das Anliegen wurde im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG vollumfänglich berücksichtigt.

IX. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Russikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 58 900, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.



- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung der Finanzmittel kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

X. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Russikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 206 150, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	1 322.00
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	132.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	132.20
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	132.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	432.00
Total	Fr.	2 150.60

XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

OSOS .voM .01



XIII. Mitteilung

- Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, Postfach 18, 8332 Russikon (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Russikon, Herr Lukas Wellenmann, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Pfäffikon ZH, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH
- M. Wiesendanger AG, Bahnhofstrasse 16, 8620 Wetzikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- HTB Ingenieure AG, Herr Aurelian Schumacher, St. Gallerstrasse 115, 8645 Rapperswil-Jona (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Sylvia Grimaldi, Unterdorf 6, 8332 Russikon (per Einschreiben)
- Anthony Patt und Dagmar Schröter, Bergstrasse 7, 8332 Russikon (per Einschreiben)
- Marcel und Luiza Enzler, Bergstrasse 9, 8332 Russikon (per Einschreiben)
- Martin und Sandra Ochsenbein, Bergstrasse 9, 8332 Russikon (per Einschreiben)
- Heinz Bitterli und Christina Schneider, Ebniweg 8, 8332 Russikon (per Einschreiben)
- Baudirektion / AWEL / Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion / AWEL / Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber (elektronisch)
- Baudirektion / AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion BB, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion / AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **10. Nov. 2020**